



**GEMEINDERAT
6415 ARTH**

PROTOKOLL

der

**Gründungsversammlung der Flurgenossenschaft
Mühlefluo, Oberarth**

**Mittwoch, 22. November 2000, 20.00 Uhr,
im Restaurant Engel, Oberarth**

Vorsitz: Gemeindepräsident Heinz Theiler, Goldau

Protokoll: Gemeindeschreiber Stv. Jörg Kenel, Arth

Anwesend: a) Gemeindebehörde

- Gemeindepräsident H. Theiler, Goldau
- Gemeindeschreiber Stv. J. Kenel, Arth
- Bausekretariat Arth: A. Birrer, Arth und F. Huser, Goldau

b) Gesuchstellerschaft

- Josef Amgwerd, Allmeindstrasse 16, Brunnen,
vertreten durch Sonja Hürlimann, Sagiweg 5, Küssnacht
- lic. iur. T. Wolf, RA, Postplatz 6, Schwyz
- Ingenieurbüro De Ruyter AG, Zaystr. 29, Goldau (A. Schuler)

c) Grundeigentümer

gemäss namentlicher Auflistung im Anhang

Abwesend

entschuldigt:

- von Ah-Kränzlin Erwin und Luise, Oberarth
- Tschan Kurt und Ruth, Oberarth

TRAKTANDEN

1. Begrüssung
2. Appell (durch Aufruf)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Kurzorientierung über das Flurgenossenschafts-Projekt
5. Formelle Voraussetzungen für die Gründung der Flurgenossenschaft
6. Beschlussfassung über die Gründung der Flurgenossenschaft
7. Beratung, Bereinigung und Beschlussfassung über die Statuten
8. Bestellung der statutarischen Organe:
 - 8.1 Vorstand
 - 8.2 Rechnungsprüfungskommission
 - 8.3 Schätzungskommission
9. Festlegung des weiteren Vorgehens

1. Begrüssung / Eröffnung

Gemeindepräsident Heinz Theiler heisst die Grundeigentümer im Einzugsgebiet des Wohngebietes Mühlefluo/Tunnelweg in Oberarth zur heutigen Gründungsversammlung willkommen und gibt die Entschuldigungen der Grundeigentümer E. und L. von Ah sowie K. und R. Tschan, Oberarth, bekannt.

Mit Eingabe vom 2.8.2000 stellte Sonja Hürlimann, Sagiweg 5, Küssnacht, im Auftrag von Josef Amgwerd, Allmeindstrasse 16, Brunnen, an den Gemeinderat das Gesuch um Gründung der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth.

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Flurgenossenschaften (VO FIG) vom 28.6.1979 obliegt das Gründungsverfahren der zuständigen Gemeindebehörde.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur Gründungsversammlung am 31.10.2000 durch die Gemeindekanzlei Arth an alle beteiligten Grundeigentümer mit eingeschriebener Zustellung erfolgte. Mit der Einladung wurden zugleich verschickt:

- Perimeterplan Flurgenossenschaft Mühlefluo, datiert vom 18. Juli 2000, des Ingenieurbüros De Ruyter AG, Goldau
- Entwässerungsplan Flurgenossenschaft Mühlefluo, datiert vom 18. Juli 2000, des Ingenieurbüros De Ruyter AG, Goldau
- Statutenentwurf der Flurgenossenschaft Mühlefluo, datiert vom 18. Juli 2000
- Eigentümerverzeichnis (Stand 20.10.2000)

Die vorerwähnten Unterlagen lagen während 20 Tagen, d.h. vom 3. - 22.11.2000 zur Einsichtnahme bei der Gemeindekanzlei (Bausekretariat), Rathaus, Arth, auf.

Ferner wurde in der Einladung zur Gründungsversammlung auf folgende wichtige Punkte hingewiesen:

Gründung

Der Gründungsbeschluss richtet sich nach § 68 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) vom 14. September 1978. Derselbe lautet wie folgt:

"Können Bodenverbesserungen nur gemeinschaftlich in zweckmässiger Weise durchgeführt und unterhalten werden und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet."

Wer an der Beschlussfassung nicht mitwirkt, jedoch ordnungsgemäss eingeladen wurde, gilt als zustimmend.

Unter Vorbehalt des Gründungsbeschlusses werden alle Beschlüsse mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten gefasst. Miteigentümer stimmen dabei nach Bruchteilen entsprechend ihren Anteilen; Gesamteigentümer haben einen Vertreter zu bestellen (§ 3 Abs. 4 VO FIG).

Ein Eigentümer mehrerer Grundstücke hat stets nur eine Stimme. Dagegen zählen bei der Gründung bezüglich des vertretenen Flächenmasses alle Grundstücke.

Vertretung

Jeder Stimmberechtigte kann sich durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als einen Stimmberechtigten vertreten (§ 3 Abs. 5 VO FIG). Die Vollmacht ist in schriftlicher Form vorzulegen.

Beschwerderecht

innerhalb von 20 Tagen nach Durchführung der Gründungsversammlung kann gegen deren Beschlüsse beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (§ 3 Abs. 6 VO FIG). Darauf sind die Mitglieder bereits bei der Einladung zur Gründungsversammlung hinzuweisen (§ 3 Abs. 6 VO FIG).

Die Feststellung geht dahin, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gründung der vorumschriebenen Flurgenossenschaft als erfüllt gelten.

Auf Anfrage des Versammlungsleiters erklären sich die anwesenden Grundeigentümer als einverstanden, nach der vorgelegten Traktandenliste zu tagen.

Die Versammlung wird auf Tonband aufgenommen.

2. Appell

Vorbemerkungen

Gestützt auf § 3 Abs. 1 FIG ist über die Gründung einer Flurgenossenschaft durch den Gemeindeschreiber, im heutigen Fall durch den Gemeindeschreiber-Stellvertreter, ein Protokoll zu führen. Dasselbe hat über die wesentlichen Ergebnisse (Beschlüsse) Aufschluss zu geben, insbesondere über die Zahl und Namen der Anwesenden und Abwesenden, die Abstimmungsergebnisse, aufgeteilt auf die Befürworter (und zwar jene zu folge Abwesenheit und jene zufolge Zustimmung) und die Gegner der Gründung (jeweils unter Angabe der von allen vertretenen Flächenmasse im Perimetergebiet).

Im vorgelegten Perimeterkreis sind Alleineigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer und Gesamteigentümer vorhanden. Dieselben sind im Grundeigentümerverzeichnis entsprechend bezeichnet.

Appell durch Namensaufruf

In der Folge führt Gemeindeschreiber-Stv. J. Kenel den Appell mittels Namensaufruf durch. Bezuglich der Feststellung der An- und Abwesenheit der Grundeigentümer und der Vertretungen wird auf die Einträge in der beiliegenden Appell- und Gründungsabstimmungsliste verwiesen.

3. Wahl der Stimmenzähler

Von der Versammlungsleitung werden als Stimmenzähler vorgeschlagen:

Merz Peter, Oberarth
Egensatz Ueli, Oberarth

Weitere Vorschläge: keine

Beschluss: Die vorerwähnten Stimmenzähler werden in globo gewählt.

4. Kurzorientierung über das Flurgenossenschafts-Projekt Mühlefluo

Referent: Rechtsanwalt Thomas Wolf, Schwyz

RA T. Wolf führt aus, dass der Sinn und Zweck einer Flurgenossenschaft darin besteht, mit gemeinschaftlichen Kräften eine Bodenverbesserung zu erwirken. Auch kann der Sinn und Zweck eine Bewerkstelligung des Unterhaltes verschiedener Anlagen sein. Dies ist der Hauptzweck der heute zu gründenden Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth. Welche Rechte haben die Flurgenossenschaftsmitglieder im Wesentlichen: sie sind

an den Anlagen, die später ins Eigentum der Flurgenossenschaft übergehen, rechtlich mitbeteiligt. Über das weitere Schicksal dieser Anlagen haben die Mitglieder demzufolge auch das Mitbestimmungsrecht. Die Anlagen können im Rahmen der gesetzlichen Verordnung unentgeltlich mitbenutzt werden. Im weiteren haben die Mitglieder an den jeweiligen Generalversammlungen das Stimm- und Wahlrecht. Bei einem allfälligen Verkauf geht die Mitgliedschaft automatisch an den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

Als Pflichten der Flurgenossenschaftsmitglieder wird an erster Stelle die Beitragspflicht erwähnt. Nach Massgabe eines Kostenverteilplanes haben sich die Mitglieder an den Kosten der Möblierungs- und Erholungsflächen sowie am jährlichen Unterhalt der verschiedenen Anlagen mitzubeteiligen. Eine weitere im Statutenentwurf vorgesehene Pflicht besteht darin, das Mandat eines Vorstandsmitgliedes zu übernehmen, damit die Flurgenossenschaft handlungsfähig bleibt. Es obliegt den Mitgliedern die Pflicht, die verschiedenen Anlagen mit Sorgfalt zu benützen.

Der erwähnte Kostenverteilplan wird zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt. Heute geht es ausschliesslich um die Gründung der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth. Im dannzumaligen Kostenverteilplan wird das entsprechende Treffnis der Liegenschaft jedes einzelnen Mitgliedes zum Ausdruck gebracht. Mit anderen Worten wird ein Kostenverteilplan bestimmt, in welchem das prozentuale Verhältnis der Beteiligung der Mitglieder an den Gesamtkosten (Möblierung der Spielplätze und Erholungsflächen sowie am jährlichen Unterhalt) festgelegt wird. Massgebend ist der persönliche Vorteil und das persönliche Interesse, welches die Mitglieder aus der Gesamtheit ziehen können. Betreffend der Kostenverteilproblematik wird unter dem Traktandum 8.3 nochmals darauf zurückgekommen.

Wie erwähnt geht es heute ausschliesslich um die Flurgenossenschafts-Gründung. Genauso wenig, wie über den Kostenverteilplan debattiert wird, werden heute die verschiedenen Anlagen ins Eigentum der Flurgenossenschaft übertragen. Vorgesehen ist, dass dies nach Einbringung des Deckbelages sowie nach Fertigstellung der notwendigen Reparaturen (Ersetzen von defekten Randsteinen usw.) erfolgen wird.

Es ist weiter zu erwähnen, dass im vorgeschlagenen Perimeterkreis verschiedene Arten von Eigentümerschaften vorhanden sind (Alleineigentümer, Gesamteigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer), sodass auch diesem Umstand hinsichtlich der Kostenverteilung Rechnung zu tragen ist.

Nach der Genehmigung einer allfälligen Gründung der Flurgenossenschaft und der Statuten obliegen der Schätzungskommission verschiedene Aufgaben. Soweit die Ge- nossenschafter nicht zum voraus eine Kostenverteilung vereinbart haben, ermittelt die Schätzungskommission den Nutzen des Unternehmens für das einzelne beteiligte Grundstück und Werk und erstellt den Kostenverteilplan unter Berücksichtigung von entsprechenden Richtlinien. Insbesondere finden hinsichtlich der Kostenverteilung die Bestimmungen der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen sinngemäß Anwendung. Die Unterhaltskosten werden unter Berücksichtigung der Benutzerintensität und der Wegstrecke festgelegt. Der Kostenverteilplan ist durch den Vorstand während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Einsprachen während der Auflagefrist

sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Kommt über eine Einsprache keine Einigung zustande, trifft der Vorstand einen schriftlichen Einspracheentscheid, der beim Regierungsrat angefochten werden kann. Diese Regelung ist in der Verordnung über die Flurgenossenschaften vom 28.6.1979 näher umschrieben.

Der Vorsitzende verdankt die Ausführungen von Rechtsanwalt T. Wolf und eröffnet zum vorliegenden Projekt die Diskussion.

Im Vorfeld der heutigen Versammlung sind bei der Gemeindeverwaltung zwei Anträge im Zusammenhang mit der zu gründenden Flurgenossenschaft eingereicht worden. Die verschiedenen Feststellungen und Probleme werden in einer Zusammenfassung (Kurzfassung) festgehalten.

Containerplätze im Perimetergebiet

Mit Schreiben vom 14.11.2000 haben De Cicco Sonia und Vincenzo, Tunnelweg 43, Oberarth, der Gemeindebehörde den Antrag unterbreitet, wonach im Rahmen der Gründungsversammlung die im Gestaltungsplan eingetragenen Containerplätze zur Sprache zu bringen sind.

Seitens der Vertreter der Gemeinde wird zum Ausdruck gebracht, dass die Containerplätze wohl einen Bestandteil des genehmigten Gestaltungsplanes darstellen, dies jedoch lediglich in richtungsweisender Hinsicht. Es besteht keine reglementarische Pflicht, dass diese Plätze erstellt werden müssen.

Aus der geführten Diskussion ergibt sich, dass die Containerplätze für das Quartier nicht in geplanter und teilweise bereits ausgeführter Form erwünscht sind. Dies aus Gründen der Ästhetik und auch aus verkehrstechnischen Überlegungen.

Im Rahmen der Beratungen wird einstimmig beschlossen, dass auf die ausgewiesenen Containerplätze verzichtet und die Entsorgung des Hauskehrs durch den Vorstand neu festgelegt wird. Seitens Frau Sonja Hürlmann wird die Bereitschaft erklärt, eine Umdisposition der beiden bereits ausgeführten Containerplätze vorzunehmen oder diese zu entfernen.

Aussenparkplätze auf KTN 3101

Anlass zu einer längeren Diskussion geben die Aussenparkplätze auf KTN 3101. In diesem Zusammenhang haben Manuela und Alex Poeffel, Tunnelweg 47, Oberarth, der Gemeindebehörde mitgeteilt, dass diverse Parkplätze bereits an Eigentümer verkauft worden sind und dass diese Angelegenheit unter Traktandum 4 zur Diskussion gestellt wird.

Im Rahmen der Beratungen erachtet es die Versammlung als zweckmässig, dass § 5 des Statutenentwurfes wie folgt abgeändert wird:

"Mit der Mitgliedschaft erhalten die Grundeigentümer das Recht zur freien unentgeltlichen Benützung der Anlagen gemäss § 2, vorbehältlich der privaten Parkplatzbenützungsrechte."

Hinweis: Die ordnungsgemässe Abstimmung mittels Namensaufruf für die Änderung von § 5 des Statutenentwurfes erfolgte unter Traktandum 7 (siehe Abstimmungsliste im Anhang).

Schlussbetrachtungen

Mit der Gründung einer Flurgenossenschaft bilden sich die Genossenschafter zu einer Trägerschaft, d.h. sie werden zur juristischen Person des öffentlichen Rechts und stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates. Damit sei auch gesagt, dass dadurch eine wichtige Körperschaft geschaffen wird, um anstehende Probleme oder dergleichen konkret anzugehen. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und der Vorstand ist beauftragt, dieselben auszuführen bzw. umzusetzen.

Die Erschliessungsstrassen sind im Sinne der erteilten Bewilligungen erstellt. Mit der Gründung einer Flurgenossenschaft können die anfallenden Unterhaltskosten massvoll verteilt werden. Der Unterhalt gilt somit als gewährleistet. Im weiteren können dadurch auch künftige Probleme unter einer rechtlich gesicherten Trägerschaft gelöst werden.

5. Formelle Voraussetzungen für die Gründung der Flurgenossenschaft

Vor der eigentlichen Beschlussfassung über die Gründung der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, macht Franz Huser auf § 3 Abs. 2 FIG aufmerksam, wonach sich der Gründungsbeschluss nach § 68 EGZGGB richtet. Darin ist umschrieben, dass zur Durchführung von Bodenverbesserungen innerhalb und ausserhalb des Baugebietes, wie Weg- und Strassenanlagen, Trinkwasserversorgungen, Güterzusammenlegungen, Alpverbesserungen, Entwässerungen, die beteiligten Grundeigentümer eine Flurgenossenschaft bilden können. Können Bodenverbesserungen nur gemeinschaftlich in zweckmässiger Weise durchgeführt und unterhalten werden und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet.

Dabei wird nochmals in Erinnerung gerufen, wer an der Beschlussfassung nicht mitwirkt, jedoch ordnungsgemäss eingeladen wurde, **als zustimmend gilt**.

Auf Anfrage hin werden hierzu keine weiteren Auskünfte verlangt.

6. Beschlussfassung über die Gründung der Flurgenossenschaft

In der Folge wird durch den Gemeindeschreiber-Stellvertreter vorschriftsgemäss die Abstimmung durch Namensaufruf vollzogen.

Das Abstimmungsergebnis aufgrund der vorgenommenen Auswertung zeigt folgendes Bild:

Total Perimeterfläche:	20'102 m²
Total anrechenbare Stimmen (Grundeigentümer)	35 .22

Stimmenzahl:	JA	32 .59
	NEIN	2 .63

Flächenanteil gemäss	JA-Stimmen	19'155. 13 m²
	NEIN-Stimmen	946. 87 m²

- Beschluss:**
1. Aufgrund des vorerwähnten Abstimmungsergebnisses gilt die Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, als gegründet.
 2. Bezuglich der Detailangaben hinsichtlich der Abstimmungsergebnisse wird auf die Einträge in der Appell- und Gründungsversammlungs-Abstimmungsliste im Anhang verwiesen. Dieselbe bildet einen integrierenden Bestandteil des Gründungsbeschlusses.

7. Beratung, Bereinigung und Beschlussfassung über die Statuten

Vor der Behandlung dieses Traktandums nimmt RA T. Wolf nochmals Bezug auf die Besucherparkplatzthematik, welche ein Problem darstellt und auch zu wenig erkannt wurde. Sonja Hürlimann wird Hand bieten, was die Besucherparkplätze betrifft. RA T. Wolf stellt in Aussicht, dass auf der Restparzelle KTN 2468b in Sachen Besucherparkplätze allenfalls eine Lösung gefunden werden könnte. Diese Parzelle ist im Besitz von Josef Amgwerd, dessen Zustimmung zu einer solchen Lösung notwendig ist.

Der vorliegende Statutenentwurf stützt sich auf Art. 703 ZGB und § 68 EGzZGB sowie nach Massgabe der Verordnung über die Flurgenossenschaften vom 28.6.1979.

Eingangs wird durch Rechtsanwalt Thomas Wolf, Schwyz, erklärt, dass die Zustellung des ersten Statutenentwurfes im Februar 2000 erfolgte. Es gingen verschiedene Anregungen und Vorschläge ein, welche teilweise in den vorliegenden Statutenentwurf aufgenommen wurden. Der überarbeitete Statutenentwurf wurde dem Gemeinderat zur Stellungnahme zugestellt. Auch seitens der Gemeindebehörde erfolgten geringfügige Änderungen und Ergänzungen, welche im Statutenentwurf Berücksichtigung fanden. Der erneut überarbeitete Statutenentwurf wurde alsdann im Juni 2000 dem Justizde-

partement Schwyz zur Vorprüfung unterbreitet, zumal die von der Flurgenossenschaft beschlossenen Statuten dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen sind.

Auf Vorschlag der Versammlungsleitung werden die Statuten artikelweise durchberaten. Über Bereinigungs- oder Ergänzungsanträge hat die Versammlung sofort zu befinden. Diesem Vorgehen wird stillschweigend zugestimmt.

Für die Beratung der Statuten ist die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten massgebend (§ 3 Abs. 4 VO FIG).

Statutenbereinigung

Nachfolgende Abänderungs- oder Ergänzungsanträge werden durch die angeordneten Abstimmungen zum Beschluss erhoben:

§ 2 Zweck/ Neuformulierung 1. Aufzählung

Quartierstrassen und Parkplätze (Detailerschliessung) auf Boden der Flurgenossenschaft,

§ 3 Perimeter / neues Datum Perimeterplan

Der Perimeterplan vom 22.11.2000 und der....

§ 5 Benützungsrechte / Neuformulierung 1. Abschnitt

Mit der Mitgliedschaft erhalten die Grundeigentümer das Recht zur freien unentgeltlichen Benützung der Anlagen gemäss § 2, vorbehältlich der privaten Parkplatzbenützungsrechte.

§ 10 Duldungspflicht / Neuformulierung 1. Abschnitt

Die Mitglieder haben die Vornahme aller für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden, *dies in vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern.*

§11 Organe der Flurgenossenschaft sind: / Änderung Amts dauer der Mitglieder

Die Amts dauer der Mitglieder dieser Organe beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Auf Anfrage des Vorsitzenden werden keine zusätzlichen Statuten-Artikel oder Änderungsbegehren beantragt.

- Beschluss:**
1. Den vorumschriebenen Abänderungs- und Ergänzungsanträgen sowie der bereinigten Statutenvorlage (Gesamtstatuten) der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, wird zugestimmt.
 2. Die bereinigten Statuten im Anhang des Protokolls bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
 3. Die Statuten treten mit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schwyz in Kraft.

8. Bestellung der statutarischen Organe

8.1 Vorstand

Gemäss Art. 19 der Statuten besteht der Vorstand aus drei bis fünf Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer).

Der Versammlung werden nachfolgende Nominationsvorschläge unterbreitet:

Präsident: Eduard Wiget, Tunnelweg 16, Oberarth
Kassierin: Manuela Poeffel, Tunnelweg 47, Oberarth
Aktuarin: Coni Eigensatz, Tunnelweg 27, Oberarth

Weitere Vorstandsmitglieder:

Es werden keine weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) in den Vorstand vorgeschlagen.

Weitere Wahlvorschläge werden nicht eingereicht.

Die Wahl des Präsidenten, der Kassierin und der Aktuarin wird einzeln vorgenommen.

- Beschluss:**
1. Als Präsident der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, wird auf eine zweijährige Amtszeit Eduard Wiget, Tunnelweg 16, Oberarth, gewählt.
 2. Als Kassierin der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, wird auf eine zweijährige Amtszeit Manuela Poeffel, Tunnelweg 47, Oberarth, gewählt:
 3. Als Aktuarin der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, wird auf eine zweijährige Amtszeit Coni Eigensatz, Tunnelweg 27, Oberarth, gewählt.

8.2 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfer/in werden der Versammlung vorgeschlagen:

- Truttmann Sandra, Tunnelweg 20, Oberarth
- Leutwiler Erich, Tunnelweg 10, Oberarth

Weitere Vorschläge: keine

Beschluss: Sandra Truttmann, Oberarth und Erich Leutwiler, Oberarth, werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren als Rechnungsprüfer der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, gewählt.

8.3 Schätzungskommission

Gemäss § 27 der Statuten besteht die Schätzungskommission aus zwei Fachleuten, welche nicht Mitglieder der Flurgenossenschaft sein dürfen. Der Aufgabenbereich der Schätzungskommission ist in § 28 umschrieben.

Rechtsanwalt T. Wolf erläutert, dass es zwei Möglichkeiten zur Ausarbeitung eines Kostenverteilplanes gibt. Die erste Möglichkeit ist die Ausarbeitung ohne Ernennung und Bezug einer Schätzungskommission. Falls dies nicht die Zustimmung der Flurgenossenschafts-Mitglieder finden sollte, ist eine Schätzungskommission zu ernennen, welche gemäss § 28 Abs. a einen Kostenverteilplan zu Lasten der Flurgenossenschafts-Mitglieder ausarbeitet. RA T. Wolf stellt nun zur Diskussion, ob die Schätzungskommission bereits heute zu wählen ist oder (im Einverständnis aller Flurgenossenschafts-Mitglieder) ein Kostenverteilplan ausgearbeitet wird, welcher alsdann von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet werden müsste. Dafür würde es keine Schätzungskommission benötigen. Auch würden weniger Kosten anfallen.

Präsident Eduard Wiget vertritt die Auffassung, dass der Versuch der Ausarbeitung eines Kostenverteilplanes ohne Bezug einer Schätzungskommission unternommen werden sollte. Nach Rücksprache mit Sonja Hürlimann würde Josef Amgwerd einen ersten Vorschlag eines Kostenverteilplanes finanzieren, welcher von einem Fachmann ausgearbeitet wird. Ob dieser Kostenverteilplan zum Tragen kommen würde, liegt in der Entscheidungsgewalt der Flurgenossenschaftsmitglieder, welche an der ersten Generalversammlung darüber zu befinden hätten. Bei Zustimmung durch die Versammlung könnte die einfachste und günstigste Lösung eines Kostenverteilplanes erzielt werden. Im negativen Fall müsste an dieser GV die Schätzungskommission bestimmt werden, welche alsdann den Kostenverteilplan auszuarbeiten hätte.

Einem Antrag, auf die Ernennung einer Schätzungskommission im jetzigen Zeitpunkt zu verzichten und analog der Ausführungen von Eduard Wiget (Ausarbeitung eines Kostenverteilplanes durch einen Fachmann; Finanzierung durch Josef Amgwerd), wird beigeplichtet.

- Beschluss:**
1. Im Sinne der vorumschriebenen Ausführungen wird zur Zeit auf die Bestellung einer Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, verzichtet.
 2. Ein erster Vorschlag eines Kostenverteilplanes wird durch einen Fachmann ausgearbeitet. Die Finanzierung wird von Josef Amgwerd, Brunnen, übernommen.
 3. Dieser Vorschlag ist den Mitgliedern der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, an der ersten Generalversammlung zu unterbreiten.
 4. Falls der Kostenverteilplan keine Genehmigung finden sollte, hat die Flurgenossenschaft die Schätzungskommission zu ernennen.

9. Festlegung des weiteren Vorgehens

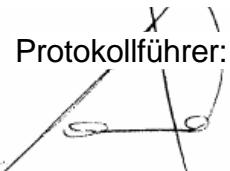
Nachdem die Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, im Rahmen der stattgefundenen Abstimmung zustande gekommen ist, zeichnet Bausekretär A. Birrer das weitere Vorgehen in dem Sinne auf, dass vorab durch Gemeindeschreiber-Stv. J. Kenel das Gründungsprotokoll zu erstellen ist. Hernach ist dasselbe mit den von der Versammlung bereinigten und genehmigten Statuten dem Regierungsrat des Kantons Schwyz einzureichen. Den Unterlagen ist ebenfalls das Gründungsgesuch sowie die dazugehörigen Planunterlagen beizulegen.

Der Regierungsrat genehmigt die Gründung und die Statuten, wenn das Unternehmen eine gemeinschaftliche Mitwirkung erfordert, wenn der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Nutzen steht und wenn die Statuten die vorgegebenen Bestimmungen enthalten (§ 4 FIG). Mit der Genehmigung des Regierungsrates wird die Genossenschaft zur juristischen Person des öffentlichen Rechts; sie steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Die weiteren Pflichten und Aufgaben der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, richten sich nach der VO FIG und den Statuten.

Abschliessend wird nochmals darauf hingewiesen, dass innerhalb von 20 Tagen nach der Durchführung der Gründungsversammlung gegen deren Beschlüsse beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden kann.

Der Vorsitzende gratuliert den Anwesenden zur Gründung der Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, und wünscht dem Unternehmen und seinen verantwortlichen Organen in ihren Bestrebungen und Zielsetzungen viel Erfolg. Er schliesst um 23.00 Uhr die Gründungsversammlung.

X
Protokollführer:



- Beilagen:**
- Appell- und Gründungsabstimmungsliste
 - Abstimmungsliste zu Änderung § 5 der Statuten
 - Bereinigte Statuten

Verteiler:

Flurgenossenschaft Mühlefluo, Oberarth, z. Hd. Herrn Eduard Wiget,
Präsident, Tunnelweg 16, 6414 Oberarth
Sämtliche Grundeigentümer gemäss Perimeterplan
Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Flurgenossenschaft
Mühlefluo, Oberarth
Herrn Josef Amgwerd, Allmeindstrasse 16, 6440 Brunnen, vertreten durch
Frau Sonja Hürlimann, Sagiweg 5, 6403 Küssnacht
Herrn lic. iur. Thomas Wolf, Rechtsanwalt, Postplatz 6, 6430 Schwyz
Regierungsrat des Kantons Schwyz, 6430 Schwyz
(unter Beilage der erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung)
Ingenieurbüro De Ruyter AG, z.Hd. Herrn Alfred Schuler, Zaystrasse 29,
6410 Goldau
Grundbuchamt Goldau, Postfach, 6410 Goldau
Gemeinderat Arth
Baupräsidium Arth
Bausekretariat Arth
Gewässerschutzpräsidium Arth

Versand: 1.12.2000

STATUTEN
der Flurgenossenschaft
Mühlefluo

I. NAME, SITZ, ZWECK, PERIMETER

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Flurgenossenschaft Mühlefluo besteht mit Sitz in Oberarth eine solche gemäss Art. 703 ZGB, § 68 EGzZGB und der kantonalen Verordnung über die Flurgenossenschaften vom 28. Juni 1979.

§ 2 Zweck

Die Flurgenossenschaft bezweckt die Möblierung der Spielplätze und Erholungsflächen sowie die unentgeltliche Uebernahme und den Unterhalt der nachfolgenden Anlagen gemäss dem Perimeterplan vom 18.7.2000 und dem Entwässerungsplan vom 18.7.2000, dies unter Vorbehalt des Eigentums der jeweiligen Grundstücksbesitzer an diesen Anlagen:

- Quartierstrassen und Parkplätze (Detailerschliessung) auf Boden der Flurgenossenschaft,
- Quartierstrassen (Detailerschliessung) auf Privat-Parzellen,
- Notstrasse auf Boden der Flurgenossenschaft,
- Notstrassen auf Privat-Parzellen,
- Fuss- und Radwege auf Privat-Parzellen,
- Spielplätze und Erholungsfläche auf Boden der Flurgenossenschaft,
- Meteor- und Schmutzwasserleitungen (Feinerschliessung).

Der Flurgenossenschaft obliegt namentlich auch die Pflege und Erhaltung der Bepflanzungen auf den oberwähnten Anlagen.

§ 3 Perimeter

Der Perimeterplan vom 22.11.2000 und der Entwässerungsplan vom 18.7.2000 bilden Bestandteile der Statuten und können von jedem Mitglied beim Präsidenten der Flurgenossenschaft eingesehen werden.

II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Flurgenossenschaft ist jeder Eigentümer eines Grundstückes, das im Perimeterplan erfasst ist.

Die Zugehörigkeit zur Flurgenossenschaft ist im Grundbuch anzumerken.

§ 5 Benützungsrechte

Mit **der** Mitgliedschaft erhalten die Grundeigentümer das Recht zur freien unentgeltlichen Benützung der Anlagen gemäss § 2, vorbehaltlich der privaten Parkplatzbenützungsrechte.

Dieses Recht umfasst auch die Benützung durch Dritte als Bewohner, Besucher, Kunden oder für den Zubringerdienst.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Grundstück (Vorplatz, Einfriedung usw.) so zu unterhalten, dass die Benützung der Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

Auf den Quartier- und Notstrassen darf nicht parkiert werden.

§ 6 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und allfällige, von der Generalversammlung erlassene Reglemente genau zu beachten und die festgesetzten Beiträge für den Unterhalt der gemeinsamen Anlagen fristgerecht an die Flurgenossenschaft zu leisten. Bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen ist ein Verzugszins von 5%, gerechnet ab Rechnungstellung, zu bezahlen.

§ 7 Eigentumsänderungen

Bei Eigentumsänderungen an Grundstücken geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger über. Dabei haften für ausstehende Beiträge der alte und der neue Eigentümer solidarisch. Der alte Eigentümer ist verpflichtet, dem Präsidenten der Flurgenossenschaft die Handänderung sofort mitzuteilen.

§ 8 Amtspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Mandat eines Vorstandsmitgliedes während mindestens zwei Amtsperioden zu übernehmen.

Ehepartner von Mitgliedern sind wählbar, auch wenn sie nicht Grundeigentümer sind.

§ 9 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind mit Sorgfalt zu benützen. Allfällige von den Benützern verursachte Schäden sind sofort dem Präsidenten der Flurgenossenschaft zu melden.

§ 10 Duldungspflicht

Die Mitglieder haben die Vornahme aller für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden, dies in vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern.

Veränderungen an den einbezogenen Grundstücken, welche die Ausführung oder den Fortbestand des Unternehmens beeinträchtigen oder erschweren können, sind nicht gestattet und auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen.

III. ORGANE

§ 11 Organe der Flurgenossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfungskommission
4. die Schätzungskommission

Die Amtsdauer der Mitglieder dieser Organe beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

A. Generalversammlung

§ 12 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

Ueberdies können mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

§ 13 Einladung

Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Verhandlungsgegenständen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zur Generalversammlung einberufen.

Weitere Traktanden mit Anträgen eines einzelnen Mitgliedes oder mehrere Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten des Vorstandes schriftlich einzureichen. Solche sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin jedem Mitglied der Flurgenossenschaft bekanntzugeben.

Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

§ 14 Versammlungsleitung

Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident leitet die Verhandlungen der Generalversammlung.

Der Aktuar führt das Protokoll, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 15 Stimmrecht

Alleineigentümer und Stockwerkeigentümer haben eine Stimme.

Miteigentümer stimmen nach Bruchteilen entsprechend ihren Anteilen, sofern sie keinen gemeinsamen Vertreter bestellt haben.

Gesamteigentümer haben einen Vertreter zu bestimmen.

§ 16 Stellvertretung

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Kein Bevollmächtiger darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Die Vollmacht ist vor der Eröffnung der Generalversammlung dem Versammlungsleiter abzugeben.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die ihr obliegenden Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Massgebend ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Leere oder ungültige Stimmen werden bei geheimer Abstimmung nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Stichentscheid bei Abstimmungen und zieht bei Wahlen das Los.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

§ 18 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über die Statuten, allfällige Reglemente, den Perimeter und den Entwässerungsplan sowie deren Änderungen;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Schätzungskommission;
- c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Jahresberichtes des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über ausserordentliche Aufwendungen und die Aufnahme von Darlehen;
- f) Festsetzung allfälliger Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission;
- g) Festsetzung der Höhe eines Unterhaltsfonds;
- h) Beschlussfassung über andere vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern schriftlich eingereichten Anträge;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Flurgenossenschaft gemäss § 30.

B. Vorstand

§ 19 Mitglieder

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer). Er konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten, selbst.

§ 20 Sitzungen

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident lädt den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 21 Aufgabenbereich

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen, insbesondere:

- a) Gehنمigung des Protokolls der Vorstandssitzungen;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug der betreffenden Beschlüsse;
- c) Planung und Vergebung von Bau- und Unterhaltsarbeiten für die Anlagen;
- d) Ausarbeitung von Reglementen;
- e) Kontrolle über die ordnungsgemäße Benützung der Anlagen;
- f) Periodische Ueberprüfung der Anlagen;
- g) Veranlassung der laufenden Wartung und nötigen Reparaturen;
- h) Periodische Orientierung der Mitglieder in wichtigen Angelegenheiten; i)
- Rechnungswesen, Aufbewahrung der Akten.

§ 22 Vertretung gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten wird die Flurgenossenschaft durch Kollektivunterschrift zu zweien vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 23 Aktuar

Dem Aktuar obliegt die Protokollführung und die Nachführung des Mitglieder- und Grundstückverzeichnisses.

Er kann vom Präsidenten mit weiteren schriftlichen Arbeiten beauftragt werden.

§ 24 Kassier

Der Kassier besorgt die Buchhaltung, führt die Rechnung, erstellt die Bilanz und erhebt bei den Mitgliedern die Beitragsleistungen.

Der Vorstand entscheidet, ob eine Rechnungsperiode ein oder zwei Jahre umfasst.

C. Rechnungsprüfungskommission

§ 25 Mitglieder

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, welche ihrerseits nicht Mitglieder der Flurgenossenschaft sein müssen.

§ 26 Aufgabenbereich

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung, die Rechnung sowie die Bilanz und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

D. Schätzungskommission

§ 27 Mitglieder

Die Schätzungskommission besteht aus zwei Fachleuten, welche nicht Mitglieder der Flurgenossenschaft sein dürfen.

§ 28 Aufgabenbereich

Der Schätzungskommission obliegen:

- a) die Ausarbeitung und Abänderung des Kostenverteilplanes zulasten der Mitglieder betreffend die Möblierung der Spielplätze und Erholungsflächen sowie betreffend den Unterhalt der Anlagen, sofern sich sämtliche Mitglieder einstimmig nicht selbst einigen;
- b) die Erledigung weiterer Arbeiten, die ihr der Vorstand zuweist.

IV. HAFTUNG

§ 29 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Flurgenossenschaft haftet ausschliesslich das Flurgenossenschaftsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Auflösung

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Flurgenossenschaft nur beschliessen, wenn der statutarische Zweck dahingefallen ist oder sofern die der Flurgenossenschaft zukommenden Rechte und Pflichten auf eine oder mehrere andere natürliche oder juristische Personen oder die Gemeinde übertragen werden.

Eine Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder und der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Generalversammlung fasst Beschluss über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens. Die Liquidation obliegt dem Vorstand, sofern die Generalversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

§ 31 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch nicht eingeschriebenen Brief.

§ 32 Genehmigung

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeinde Arth

Flurgenossenschaft "Mühlefluo", Oberarth

Gründungsversammlung vom 22. November 2000

Legende:

X = Anwesend

O = Abwesend

Appell und Gründungsabstimmung

Appell	Vertretung	Fläche Anteil m2	Stimme Anteil	Abstimmung	KTN	Eigentümer	Strasse	PLZ	Ort	Bemerkung
				Ja	Nein					
X	Hürlmann Sonja	995.00	1	X	2996	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		704.00		X	3078	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Spielfläche
X		490.00		X	3079	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		470.00		X	3088	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		451.00		X	3089	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		543.00		X	3098	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		425.00		X	3099	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		399.00		X	3100	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		1'199.00		X	3101	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer (Spielfläche)
X		431.00		X	3107	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer (Erholungsfläche)
X		669.00		X	3125	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer (Spielfläche)
X		3.80		X	9953	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9954	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9955	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9956	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9957	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9958	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9959	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9960	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9961	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9962	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9963	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9964	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9965	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		3.80		X	9970	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
0		103.84	1/2	X	10096	Amoroso Bruno	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 44/100)
0		1.90	1/40	X	9969	Amoroso Bruno	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1.90	1/40	X	9969	Styger Cornelia	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		103.84	1/2	X	10096	Styger Cornelia	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 44/100)
X		1.90	1/40	X	9971	Barmet-Odermatt Anita	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		132.16	1/2	X	10097	Barmet-Odermatt Anita	Tunnelweg 22	6414		Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 56/100)
X		1.90	1/40	X	9971	Barmet-Odermatt Peter	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		132.16	1/2	X	10097	Barmet-Odermatt Peter	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 56/100)

Appell	Vertretung	Fläche Anteil m2	Stimme Anteil	Abstimmung		KTN	Eigentümer	Strasse	PLZ	Ort	Bemerkung
				Ja	Nein						
X		154.25	1/2	X		10092	Bieri-Strub Hildegard	Tunnelweg 14	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 50/100)
X		154.25	1/2	X		10092	Bieri-Strub Uli	Tunnelweg 14	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 50/100)
X		299.50	1/2	X		3033	Büeler-Heeb Doris	Tunnelweg 21	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		299.50	1/2	X		3033	Büeler-Heeb Markus	Tunnelweg 21	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24	X		3096	Bürgi Rolf	Tunnelweg 35b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		111.00	1/2	X		3096	Bürgi Rolf	Tunnelweg 35b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24	X		3096	Moser Karin	Tunnelweg 35b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		111.00	1/2	X		3096	Moser Karin	Tunnelweg 35b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		2.46	1/24	X		3095	Bürgin-Hess Anna	Tunnelweg 39a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		115.00	1/2	X		3095	Bürgin-Hess Anna	Tunnelweg 39a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		2.46	1/24	X		3095	Bürgin-Hess Heinz	Tunnelweg 39a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		115.00	1/2	X		3095	Bürgin-Hess Heinz	Tunnelweg 39a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24	X		3092	Burmeister-von Wahlde Gerd	Tunnelweg 33b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		112.50	1/2	X		3092	Burmeister-von Wahlde Gerd	Tunnelweg 33b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24		X	3092	von Wahlde Burmeister Christine	Tunnelweg 33b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		112.50	1/2		X	3092	von Wahlde Burmeister Christine	Tunnelweg 33b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		243.00	1/2	X		3105	De Cicco-Casadei Sonia	Tunnelweg 43	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		243.00	1/2	X		3105	De Cicco-Casadei Vincenzo	Tunnelweg 43	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		914.00	1	X		2998	Eigensatz-Buss Ulrich und Cornelia	Tunnelweg 27	6414	Oberarth	Gesamteigentümer
X		591.00	1	X		3106	Fischer Hubert	Gotthardstrasse 9d	6410	Goldau	Eigentümer
X		616.00	1		X	3000	Flückiger-Meier Daniel und Isabella	Tunnelweg 12	6414	Oberarth	Gesamteigentümer
X		2.46	1/24		X	3083	Gwerder-Arnold Josef	Tunnelweg 29b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		105.50	1/2		X	3083	Gwerder-Arnold Josef	Tunnelweg 29b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24		X	3083	Gwerder-Arnold Maria	Tunnelweg 29b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		105.50	1/2		X	3083	Gwerder-Arnold Maria	Tunnelweg 29b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24	X		3097	Horat-Hosang Jolanda	Tunnelweg 39b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		117.00	1/2	X		3097	Horat-Hosang Jolanda	Tunnelweg 39b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24	X		3097	Horat-Hosang Konrad	Tunnelweg 39b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		117.00	1/2	X		3097	Horat-Hosang Konrad	Tunnelweg 39b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24	X		3090	Hotz-Andermatt Andreas	Tunnelweg 33a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		129.00	1/2	X		3090	Hotz-Andermatt Andreas	Tunnelweg 33a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24	X		3090	Hotz-Andermatt Ursula	Tunnelweg 33a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		129.00	1/2	X		3090	Hotz-Andermatt Ursula	Tunnelweg 33a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		242.00	1/2	X		3087	Jurt-Leuthard Heidi	Tunnelweg 30	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1.90	1/40	X		9952	Jurt-Leuthard Heidi	Tunnelweg 30	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		242.00	1/2	X		3087	Jurt-Leuthard Werner	Tunnelweg 30	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1.90	1/40	X		9952	Jurt-Leuthard Werner	Tunnelweg 30	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		334.00	1/2	X		2999	Leutwiler-Windlin Andrea	Tunnelweg 10	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		334.00	1/2	X		2999	Leutwiler-Windlin Erich	Tunnelweg 10	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2

Appell	Vertretung	Fläche Anteil m2	Stimme Anteil	Abstimmung		KTN	Eigentümer	Strasse	PLZ	Ort	Bemerkung
				Ja	Nein						
X		2.46	1/24	X		3082	Marty-Baumann Eduard	Tunnelweg 29a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		120.00	1/2	X		3082	Marty-Baumann Eduard	Tunnelweg 29a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24	X		3082	Marty-Baumann Lydia	Tunnelweg 29a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		120.00	1/2	X		3082	Marty-Baumann Lydia	Tunnelweg 29a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X	Marty Yvonne	2.46	1/24	X		3084	Marty-Schatt Josef	Tunnelweg 31a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X	Marty Yvonne	104.50	1/2	X		3084	Marty-Schatt Josef	Tunnelweg 31a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		2.46	1/24	X		3084	Marty-Schatt Yvonne	Tunnelweg 31a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		104.50	1/2	X		3084	Marty-Schatt Yvonne	Tunnelweg 31a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		2.46	1/24	X		3085	Maya Duque Patricia	Tunnelweg 31b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		122.50	1/2	X		3085	Maya Duque Patricia	Tunnelweg 31b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		2.46	1/24	X		3085	Näf-Maya Duque Roland	Tunnelweg 31b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		122.50	1/2	X		3085	Näf-Maya Duque Roland	Tunnelweg 31b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1.90	1/40	X		9966	Merz-van Lunsen Alida	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1.90	1/40	X		9967	Merz-van Lunsen Alida	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		101.64	1/2	X		10090	Merz-van Lunsen Alida	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 44/100)
X		1.90	1/40	X		9966	Merz-van Lunsen Peter	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1.90	1/40	X		9967	Merz-van Lunsen Peter	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		101.64	1/2	X		10090	Merz-van Lunsen Peter	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 44/100)
X		261.00	1	X		3091	Montalta Cyril	Tunnelweg 37a	6414	Oberarth	Eigentümer
X		4.92		X		3091	Montalta Cyril	Tunnelweg 37a	6414	Oberarth	Eigentümer
X		106.00	1/2	X		3003	Naef-Kohlbeck Ernst	Tunnelweg 18a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		106.00	1/2	X		3003	Naef-Kohlbeck Susan	Tunnelweg 18a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		2.46	1/24	X		3094	Pfranger Christina	Tunnelweg 35a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		113.00	1/2	X		3094	Pfranger Christina	Tunnelweg 35a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		2.46	1/24	X		3094	Steiner Karl	Tunnelweg 35a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		113.00	1/2	X		3094	Steiner Karl	Tunnelweg 35a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		339.00	1/2	X		3103	Poeffel-Doswald Alexander	Tunnelweg 47	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		339.00	1/2	X		3103	Poeffel-Doswald Manuela	Tunnelweg 47	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		308.50	1	X		10093	Schelbert-Bieri Ulrich und Jacqueline	Tunnelweg 14	6414	Oberarth	Gesamteigentümer (StWE 50/100)
X		623.00	1	X		3034	Schwegler Benno und Wiget Monica	Tunnelweg 25	6414	Oberarth	Gesamteigentümer
X		395.50	1/2	X		3032	Studer-Seeholzer Anton	Tunnelweg 17	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		395.50	1/2	X		3032	Studer-Seeholzer Ursula	Tunnelweg 17	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		145.50	1/2	X		3075	Suter-Kenel Judith	Tunnelweg 18b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		145.50	1/2	X		3075	Suter-Kenel Paul	Tunnelweg 18b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1.90	1/40	X		9968	Truttmann-Merz Sandra	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		129.36	1/2	X		10091	Truttmann-Merz Sandra	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 56/100)
X		1.90	1/40	X		9968	Truttmann-Merz Thomas	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		129.36	1/2	X		10091	Truttmann-Merz Thomas	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 56/100)
0	Entschuldigt	379.00	1/2	X		2997	Tschan-Berger Kurt-Erich	Tunnelweg 23	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0	Entschuldigt	379.00	1/2	X		2997	Tschan-Berger Ruth	Tunnelweg 23	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2

Appell	Vertretung	Fläche Anteil m2	Stimme Anteil	Abstimmung		KTN	Eigentümer	Strasse	PLZ	Ort	Bemerkung
				Ja	Nein						
0	Entschuldigt	2.46	1/24	X		3093	von Ah-Kräanzlin Erwin	Tunnelweg 37b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0	Entschuldigt	115.00	1/2	X		3093	von Ah-Kräanzlin Erwin	Tunnelweg 37b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0	Entschuldigt	2.46	1/24	X		3093	von Ah-Kräanzlin Louisa	Tunnelweg 37b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0	Entschuldigt	115.00	1/2	X		3093	von Ah-Kräanzlin Louisa	Tunnelweg 37b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		264.00	1/2	X		3002	Wiget-Affentranger Christina	Tunnelweg 16	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		264.00	1/2	X		3002	Wiget-Affentranger Eduard	Tunnelweg 16	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		305.00	1/2	X		3104	Zieri-Kaiser Jolanda	Tunnelweg 45	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		305.00	1/2	X		3104	Zieri-Kaiser Urs	Tunnelweg 45	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2

20'102.00 35.22

Total Perimeterfläche: 20'102 m2

Total anrechenbare Stimmen: 35.22 (Grundeigentümer)

Abstimmungsergebnis gemäss Traktandum 6

Stimmenzahl: JA 32.59
Nein 2.63

Flächenanteil gemäss JA-Stimmen: 19'155.13 m2
Nein-Stimmen: 946.87 m2

Beschluss: Aufgrund des vorerwähnten Abstimmungsergebnisses gilt die Flurgenossenschaft "Mühlefluo", Oberarth als gegründet.

Gemeinde Arth

Flurgenossenschaft "Mühlefluo", Oberarth

Gründungsversammlung vom 22. November 2000, Statutenbereinigung

Legende:

X = Anwesend

O = Abwesend

Abstimmung: Antrag zu § 5 Benützungsrechte

Appell	Vertretung	Stimme Anteil	Abstimmung		KTN	Eigentümer	Strasse	PLZ	Ort	Bemerkung
			Ja	Nein						
X	Hürlmann Sonja	1	X		2996	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		3078	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Spielfläche
X			X		3079	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		3088	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		3089	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		3098	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		3099	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		3100	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		3101	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer (Spielfläche)
X			X		3107	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer (Erholungsfläche)
X			X		3125	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer (Spielfläche)
X			X		9953	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9954	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9955	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9956	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9957	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9958	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9959	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9960	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9961	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9962	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9963	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9964	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9965	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X			X		9970	Amgwerd Josef	Allmeindstrasse 16	6440	Brunnen	Eigentümer
X		1/40	X		9971	Barmet-Odermatt Anita	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		10097	Barmet-Odermatt Anita	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 56/100)
X		1/40	X		9971	Barmet-Odermatt Peter	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		10097	Barmet-Odermatt Peter	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 56/100)
X		1/2	X		10092	Bieri-Strub Hildegard	Tunnelweg 14	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 50/100)
X		1/2	X		10092	Bieri-Strub Uli	Tunnelweg 14	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 50/100)
X		1/24	X		3096	Bürgi Rolf	Tunnelweg 35b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3096	Bürgi Rolf	Tunnelweg 35b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2

Appell	Vertretung	Stimme Anteil	Abstimmung		KTN	Eigentümer	Strasse	PLZ	Ort	Bemerkung
			Ja	Nein						
X		1/2	X		3105	De Cicco-Casadei Sonia	Tunnelweg 43	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3105	De Cicco-Casadei Vincenzo	Tunnelweg 43	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1	X		3106	Fischer Hubert	Gotthardstrasse 9d	6410	Goldau	Eigentümer
X		1/40	X		9952	Jurt-Leuthard Heidi	Tunnelweg 30	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3087	Jurt-Leuthard Heidi	Tunnelweg 30	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/40	X		9952	Jurt-Leuthard Werner	Tunnelweg 30	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3087	Jurt-Leuthard Werner	Tunnelweg 30	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/24	X		3084	Marty-Schatt Yvonne	Tunnelweg 31a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3084	Marty-Schatt Yvonne	Tunnelweg 31a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/40	X		9966	Merz-van Lunsen Alida	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/40	X		9967	Merz-van Lunsen Alida	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		10090	Merz-van Lunsen Alida	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 44/100)
X		1/40	X		9966	Merz-van Lunsen Peter	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/40	X		9967	Merz-van Lunsen Peter	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		10090	Merz-van Lunsen Peter	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 44/100)
X		1/2	X		3003	Naef-Kohlbeck Ernst	Tunnelweg 18a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3003	Naef-Kohlbeck Susan	Tunnelweg 18a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3103	Poeffel-Doswald Alexander	Tunnelweg 47	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3103	Poeffel-Doswald Manuela	Tunnelweg 47	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1	X		3034	Schwegler Benno und Wiget Monica	Tunnelweg 25	6414	Oberarth	Gesameigentümer
X		1/40	X		9969	Styger Cornelia	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		10096	Styger Cornelia	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 44/100)
X		1/2	X		3075	Suter-Kenel Paul	Tunnelweg 18b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/40	X		9968	Truttmann-Merz Sandra	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		10091	Truttmann-Merz Sandra	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 56/100)
X		1/40	X		9968	Truttmann-Merz Thomas	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		10091	Truttmann-Merz Thomas	Tunnelweg 20	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 56/100)
X		1/2	X		3002	Wiget-Affentranger Christina	Tunnelweg 16	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3002	Wiget-Affentranger Eduard	Tunnelweg 16	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3104	Zieri-Kaiser Jolanda	Tunnelweg 45	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
14.86										
X		1/2	X		3033	Büeler-Heeb Doris	Tunnelweg 21	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3033	Büeler-Heeb Markus	Tunnelweg 21	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/24	X		3092	Burmeister-von Wahlde Gerd	Tunnelweg 33b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3092	Burmeister-von Wahlde Gerd	Tunnelweg 33b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1	X		2998	Eigensatz-Buss Ulrich und Cornelia	Tunnelweg 27	6414	Oberarth	Gesameigentümer
X		1	X		3000	Flückiger-Meier Daniel und Isabella	Tunnelweg 12	6414	Oberarth	Gesameigentümer
X		1/24	X		3083	Gwerder-Arnold Josef	Tunnelweg 29b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3083	Gwerder-Arnold Josef	Tunnelweg 29b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/24	X		3083	Gwerder-Arnold Maria	Tunnelweg 29b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2	X		3083	Gwerder-Arnold Maria	Tunnelweg 29b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2

Appell	Vertretung	Stimme Anteil	Abstimmung		KTN	Eigentümer	Strasse	PLZ	Ort	Bemerkung
			Ja	Nein						
X		1/24		X	3097	Horat-Hosang Jolanda	Tunnelweg 39b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	3097	Horat-Hosang Jolanda	Tunnelweg 39b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/24		X	3097	Horat-Hosang Konrad	Tunnelweg 39b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	3097	Horat-Hosang Konrad	Tunnelweg 39b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/24		X	3090	Hotz-Andermatt Andreas	Tunnelweg 33a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	3090	Hotz-Andermatt Andreas	Tunnelweg 33a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/24		X	3090	Hotz-Andermatt Ursula	Tunnelweg 33a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	3090	Hotz-Andermatt Ursula	Tunnelweg 33a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	2999	Leutwiler-Windlin Andrea	Tunnelweg 10	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	2999	Leutwiler-Windlin Erich	Tunnelweg 10	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/24		X	3082	Marty-Baumann Eduard	Tunnelweg 29a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	3082	Marty-Baumann Eduard	Tunnelweg 29a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/24		X	3082	Marty-Baumann Lydia	Tunnelweg 29a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	3082	Marty-Baumann Lydia	Tunnelweg 29a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X	Marty Yvonne	1/24		X	3084	Marty-Schatt Josef	Tunnelweg 31a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X	Marty Yvonne	1/2		X	3084	Marty-Schatt Josef	Tunnelweg 31a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1		X	3091	Montalta Cyril	Tunnelweg 37a	6414	Oberarth	Eigentümer
X				X	3091	Montalta Cyril	Tunnelweg 37a	6414	Oberarth	Eigentümer
X		1/24		X	3096	Moser Karin	Tunnelweg 35b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	3096	Moser Karin	Tunnelweg 35b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1		X	10093	Schelbert-Bieri Ulrich und Jacqueline	Tunnelweg 14	6414	Oberarth	Gesamteigentümer (StWE 50/100)
X		1/2		X	3032	Studer-Seeholzer Anton	Tunnelweg 17	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	3032	Studer-Seeholzer Ursula	Tunnelweg 17	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/24		X	3092	von Wahlde Burmeister Christine	Tunnelweg 33b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	3092	von Wahlde Burmeister Christine	Tunnelweg 33b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
X		1/2		X	3104	Zieri-Kaiser Urs	Tunnelweg 45	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
		14.00								
0		1/40			9969	Amoroso Bruno	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/2			10096	Amoroso Bruno	Tunnelweg 22	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2 (StWE 44/100)
0		1/24			3095	Bürgin-Hess Anna	Tunnelweg 39a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/2			3095	Bürgin-Hess Anna	Tunnelweg 39a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/24			3095	Bürgin-Hess Heinz	Tunnelweg 39a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/2			3095	Bürgin-Hess Heinz	Tunnelweg 39a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/24			3085	Maya Duque Patricia	Tunnelweg 31 b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/2			3085	Maya Duque Patricia	Tunnelweg 31b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/24			3085	Näf-Mayá Duque Roland	Tunnelweg 31b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/2			3085	Näf-Mayá Duque Roland	Tunnelweg 31b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/24			3094	Pfranger Christina	Tunnelweg 35a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/2			3094	Pfranger Christina	Tunnelweg 35a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/24			3094	Steiner Karl	Tunnelweg 35a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/2			3094	Steiner Karl	Tunnelweg 35a	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0		1/2			3075	Suter-Kenel Judith	Tunnelweg 18b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2

Appell	Vertretung	Stimme Anteil	Abstimmung		KTN	Eigentümer	Strasse	PLZ	Ort	Bemerkung
			Ja	Nein						
0	Entschuldigt	1/2			2997	Tschan-Berger Kurt-Erich	Tunnelweg 23	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0	Entschuldigt	1/2			2997	Tschan-Berger Ruth	Tunnelweg 23	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0	Entschuldigt	1/24			3093	von Ah-Kräanzlin Erwin	Tunnelweg 37b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0	Entschuldigt	1/2			3093	von Ah-Kräanzlin Erwin	Tunnelweg 37b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0	Entschuldigt	1/24			3093	von Ah-Kräanzlin Louisa	Tunnelweg 37b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2
0	Entschuldigt	1/2			3093	von Ah-Kräanzlin Louisa	Tunnelweg 37b	6414	Oberarth	Miteigentümer zu je 1/2

Total anwesende Stimmen: **28.86** (Grundeigentümer)

Abstimmungsergebnis

Stimmenzahl: **JA 14.86**
 Nein 14.00

Beschluss: Aufgrund des vorerwähnten Abstimmungsergebnisses stimmen die Anwesenden Grundeigentümer dem Antrag zu § 5 der Statuten zu.